

KURS A : IMMOBILISATION

Distanzimmobilisation

Kursanfang: Montag 8.00 Uhr

Kursende: Mittwoch 12.00 Uhr

1. Nachweis einer Sachkundeprüfung für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte und eines Munitionserwerbsscheines nach § 7 Waffengesetz für Teleinjektionsgeräte („Narkosegewehr“) für das Immobilisieren.
2. Nachweis Sachkundeprüfung Blasrohrsysteme 11 und 16 mm Durchmesser
3. Die Erlangung der Sachkunde nach § 5 Tierschutzgesetz (nur die Ausnahmegenehmigung für das Immobilisieren durch Nichttierärzte).

KURS B : TÖTEN

(für Teilnehmer OHNE Jagdschein / Waffensachkunde)

Kugelschuss zum Töten von Gatterwild und Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung

Kursanfang: Dienstag 10.00 Uhr ganztägig

Kursfortsetzung: Mittwoch 13.00 Uhr bis

Kursende: Freitag 18.00 Uhr

Nachweis Sachkunde zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte (WBK) und eines Munitionserwerbsscheines nach § 7 WaffG für Gewehr (Kugelschuss)

Bescheinigung der theoretischen Schulung und Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang I und IV der VO (EG) Nr. 1099/2009, nach § 4 Abs. 4 der Tierschutzschlachtverordnung für folgende Tätigkeiten:

- Ruhigstellen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
- Einhängen und Hochziehen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
- Betäubung, Bewertung der Betäubung und Entblutung von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung mittels Kugelschuss / Ersatzverfahren Bolzenschuss

! ACHTUNG !

Letztgenannte Bescheinigung gilt nicht als Ersatz für den Sachkundenachweis nach Art 7 Abs. 2 der VO (EG) 1099/2009.

Mit der von uns ausgestellten Bescheinigung beantragen Sie die praktische Prüfung bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde, die für die Ausstellung des Sachkundenachweises zwingend erforderlich ist.

Eine bundeseinheitliche Regelung dafür besteht z. Zt. noch nicht. Wir empfehlen daher Teilnehmern von KURS B und KURS C, sich zuvor mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

KURS C : TÖTEN

(Jagdscheininhaber oder Teilnehmer MIT Sachkundenachweis § 7 WaffG)

Kugelschuss zum Töten von Gatterwild und Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung

Kursanfang: Donnerstag 10.00 Uhr ganztags

Kursende: Freitag 12.00 Uhr

Bescheinigung der theoretischen Schulung und Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang I und IV der VO (EG) Nr. 1099/2009, nach § 4 des Tierschutzgesetzes und § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung für folgende Tätigkeiten:

- Ruhigstellen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
- Einhängen und Hochziehen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
- Betäubung, Bewertung der Betäubung und Entblutung von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung mittels Kugelschuss / Ersatzverfahren Bolzenschuss

! ACHTUNG !

Letztgenannte Bescheinigung gilt nicht als Ersatz für den Sachkundenachweis nach Art 7 Abs. 2 der VO (EG) 1099/2009.

Mit der von uns ausgestellten Bescheinigung beantragen Sie die praktische Prüfung bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde, die für die Ausstellung des Sachkundenachweises zwingend erforderlich ist.

Eine bundeseinheitliche Regelung dafür besteht z. Zt. noch nicht. Wir empfehlen daher Teilnehmern von KURS B und KURS C, sich zuvor mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

KURS A + KURS B oder C : IMMOBILISATION + TÖTEN

(Teilnehmer ohne Jagdschein, ohne Waffensachkundenachweis)

(Jagdscheininhaber oder Teilnehmer mit Sachkundenachweis § 7 WaffG)

Gesamtkurs

zur Distanzimmobilisation und zum Töten von Gatterwild und Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung sowie Betäuben und Töten per Kugel und Bolzenschuss (mit praktischer Prüfung nach § 7 Waffengesetz für Gewehr)

Kursanfang: Montag 8.00 Uhr

Kursende: Gesamtkurs A + B: Freitag 18.00 Uhr

Gesamtkurs A + C: Freitag 12.00 Uhr

Sie erwerben folgende Bescheinigungen:

1. Nachweis einer Sachkundeprüfung für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte und eines Munitionserwerbsscheines nach § 7 Waffengesetz für Teleinjektionsgeräte („Narkosegewehr“) für das Immobilisieren.
2. Nachweis der Sachkundeprüfung nach § 5 Tierschutzgesetz (Ausnahmegenehmigung zum Immobilisieren durch Nichttierärzte)
3. Nachweis einer Sachkundeprüfung für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte und eines Munitionserwerbsscheines nach § 7 Waffengesetz für Gewehr.
4. Nachweis der theoretischen Schulung und Prüfung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, nach § 4 des Tierschutzgesetzes und § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung für folgende Tätigkeiten:
 - Ruhigstellen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
 - Einhängen und Hochziehen von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung
 - Betäubung, Bewertung der Betäubung und Entblutung von Gatterwild und/oder Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung mittels Kugelschuss / Ersatzverfahren Bolzenschuss

! ACHTUNG !

Letztgenannte Bescheinigung gilt nicht als Ersatz für den Sachkundenachweis nach Art 7 Abs. 2 der VO (EG) 1099/2009.

Mit der von uns ausgestellten Bescheinigung beantragen Sie die praktische Prüfung bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde, die für die Ausstellung des Sachkundenachweises zwingend erforderlich ist.

Eine bundeseinheitliche Regelung dafür besteht z. Zt. noch nicht. Wir empfehlen daher Teilnehmern von KURS B und KURS C, sich zuvor mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wichtige Hinweise zu den Kursen A, B und C zur Distanzimmobilisation und zum Töten von Gatterwild und Rindern in ganzjähriger Freilandhaltung

Um Gatterwild oder Rinder in ganzjähriger Freilandhaltung auf der Weide zu immobilisieren („Narkosepfeil“) oder zu betäuben (Kugelschuss) und zu Töten (Entblutung in Betäubung), benötigen Sie spezielle Kenntnisse nach

- Waffengesetz § 7
- Tierschutzgesetz § 5
- Tierschutz-Schlachtverordnung § 4 Abs. 4
- Verordnung (EG) 1099/2009

Das gilt sowohl für Jagdscheininhaber als auch für Nicht-Jagdscheininhaber, da es sich bei Gehegen (Schussareal) auf der Weide um befriedete Bezirke handelt (keine befugte Jagdausübung)

! WICHTIG !

Die Kurs-Inhalte für Waffengesetz und Tierschutzgesetz sind bundesweit anerkannt.
Für die VO (EG) 1099/2009 gibt es noch keine bundesweite Regelung (Stand Januar 2016!)
Legen Sie bitte die Prüfungsunterlagen nach Erhalt Ihrer zuständigen Veterinärbehörde vor!